

§ 8a MAG 2002

MAG 2002 - Militärauszeichnungsgesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1)Die Militär-Anerkennungsmedaille kann Personen verliehen werden, die besondere Leistungen auf militärischem oder zivilem Gebiet für die militärische Landesverteidigung erbracht haben.
2. (2)Eine mehrfache Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille ist zulässig.

In Kraft seit 25.07.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at